

THÜR. LANDTAG POST  
24.01.2022 10:43

1992/2022

LFB

LFB Thüringen | G.-Freitag-Str. 11 | 99425 Weimar

Thüringer Landtag

Jürgen-Fuchs-Str. 1  
99096 Erfurt

[ 01222.WB21-J27-EF ]

Thüringer Landtag

Z u s c h r i f t

7/1688

zu Drs. 7/4084NF

21.01.2022

Unser Zeichen, bitte immer angeben:

Gesetz zur Einsetzung einer Thüringer Anti-Bürokratiekommission (Thüringer Anti-Bürokratiekommissionengesetz -ThürABKG)  
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU  
- Drucksache 7/4084 Neufassung -  
hier: Anhörung gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Ihr Zeichen: - Drs. 7/4084NF - mündlich  
Ihr Schreiben vom 29.12.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Entwurf einer Stellungnahme

Der LFB Landesverband der Freien Berufe Thüringen e.V.  
(im folgenden: LFB) bedankt sich zunächst nochmals für die  
Möglichkeit, zu o.g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

LFB Landesverband  
der Freien Berufe  
Thüringen e.V.

\*

Gustav-Freitag-Straße 11  
99425 Weimar

T +49(0)3643 401650  
F +49(0)3643 401651

Wir begrüßen die Initiative der Fraktion der CDU, gesetzliche Grundlagen auf Landesebene zur Eindämmung überflüssiger Bürokratie zu schaffen. Gesetze müssen die wirtschaftliche Entwicklung im Freistaat Thüringen begünstigen - unnötige Bürokratie bewirkt das Gegenteil.

Dazu enthält der Gesetzentwurf zahlreiche gute Ansätze, die aus Sicht des Landesverbands der Freien Berufe Thüringen geeignet sind, die formulierten Ziele zu erreichen.

info@lfb-thueringen.de  
www.lfb-thueringen.de

Insbesondere dürfte die Ansiedlung des Thüringer Normenkontrollrats (im folgenden: Normenkontrollrat) bei der Thüringer Staatskanzlei organisatorisch zweckmäßig sein. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Gesetzgeber die Unabhängigkeit des Normenkontrollrats festschreibt, der in seiner Tätigkeit nur an den durch dieses Gesetz begründeten Auftrag gebunden sein soll.

Nur in wenigen Details des Gesetzentwurfes sehen wir noch Diskussionsbedarf und erlauben uns dazu folgende Anmerkungen:

**LfB**

Zu § 3 Abs. 3:

Der LfB unterstützt grundsätzlich den Vorschlag, den Normenkontrollrat aus 7 Mitgliedern bestehen zu lassen, wobei die Bereiche

1. Industrie und Handel,
2. Handwerk,
3. freie Berufe,
4. Vertreter der Kommunen,
5. Wirtschaftskammern,
6. Arbeitnehmervereinigungen,
7. Verbraucherschutz

repräsentiert sein sollen.

Es fällt allerdings auf, dass die Land- und Forstwirtschaft nicht ausdrücklich genannt wird. Freie Berufe sind auch in diesen Bereichen tätig.

Etwas problematisch ist u.E., dass der Gesetzentwurf auch dahingehend ausgelegt werden kann, dass nur ein Praktiker aus dem Bereich Industrie und Handel, Handwerk und Freie Berufe kommen muss. Deshalb möge insoweit eine Präzisierung erfolgen.

Der LfB favorisiert eine ausdrückliche Repräsentation der Freien Berufe im Normenkontrollrat vor dem Hintergrund, dass sie zu den wichtigen Bestandteilen der Thüringer Volkswirtschaft gehören, wobei ihre Bedeutung über ihren erheblichen Beitrag zur Erwirtschaftung des Bruttosozialprodukts weit hinaus geht: das gilt für die medizinischen und Heilberufe genauso wie für die planenden sowie die rechts- und wirtschaftsberatenden freien Berufe. Ohne freie Berufe, die auch als Katalysator für wirtschaftliche Prozesse wirken, ist eine funktionierende Volkswirtschaft schlicht nicht vorstellbar. Darüber hinaus erbringen Freie Berufe eine Vielzahl persönlicher Dienstleistungen für Verbraucher. Gerade im ländlichen Raum bewirkt eine Unterversorgung z.B. mit medizinischen, aber auch mit rechts- und steuerberatenden Dienstleistungen mittel- und langfristig gesellschaftliche Spannungen - was seit einigen Jahren auch in Thüringen mit stärker werdender Tendenz zu beobachten ist.

Insoweit sind die Berufsträger der Freien Berufe also nicht nur selbst als Unternehmer, sondern auch vor dem Hintergrund ihrer Tätigkeit für ihre Patienten, Auftraggeber und Mandanten von unnötiger Bürokratie betroffen. Darüber hinaus verfügen sie über vielfältige Einblicke über den unmittelbaren eigenen Tätigkeitsbereich hinaus in wirtschaftliche und andere Prozesse und damit über einen besonderen Sachverstand, auf den im Rahmen der Etablierung des Normenkontrollrats nicht verzichtet werden darf.

Wir schlagen daher vor, folgende Zusammensetzung des Normenkontrollrats vorzusehen:

1. ein Vertreter aus den Bereichen der Industrie, des Handels und der IHK
2. ein Vertreter des Handwerks und der Handwerkskammern,
3. ein Vertreter der Kammern der Freien Berufe und der nichtverkammerten Freien Berufe
4. ein Vertreter der Bereiche Land- und Forstwirtschaft
5. ein Vertreter der Kommunen,
6. ein Vertreter der Arbeitnehmervereinigungen,
7. ein Vertreter von Verbraucherschutzverbänden

zu § 3 Abs. 1 Satz 2:

Unklar ist, wer das Vorschlagsrecht für die Mitglieder des Normenkontrollrats haben soll. Wir regen hierzu an, die jeweils entsendenden Organisationen (Kammern und Verbände) zur Nominierung von Kandidaten aufzufordern, wobei gemeinsam entsendende Organisationen sich im Vorhinein auf die Nominierung jeweils eines Kandidaten einigen sollten.

Regelungsbedürftig erscheint weiterhin, in welchem zeitlichen Abstand nach der Wahl des Thüringer Landtags die Wahl des Normenkontrollrats stattfinden muss. Unseres Erachtens sollte dies eine der ersten Handlungen des Landtags sein, wenn die dem Normenkontrollrat übertragene Verantwortung von Anfang an ausgefüllt werden soll.

zu § 3 Abs. 5:

Die Mitglieder des Normenkontrollrats werden einer hohen Arbeitsbelastung ausgesetzt sein. Sie sollen den Erfüllungsaufwand sämtlicher Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen des Thüringer Landesgesetzgebers mit Ausnahme solcher, die lediglich Bundesrecht oder verbindliches europäisches Recht umsetzen, Zuständigkeiten oder Zustimmungsbedürfnisse zu Staatsverträgen betreffen oder sich auf haushaltsrechtliche Regelungen erstrecken, einschätzen und die Möglichkeiten der elektronischen bzw. digitalen Bearbeitung der damit geregelten Vorgänge ausloten.

Auch wenn der Normenkontrollrat in zeitlichen Abständen zusammentreten wird, dürfte die Wahrnehmung der von seinen Mitgliedern übernommenen Verantwortung voraussichtlich einer Vollzeitstelle entsprechen. Von daher erscheint es notwendig, nähere Regelungen zur Finanzierung dieser Tätigkeit zu treffen, wobei zu differenzieren ist, ob es sich bei den Mitgliedern des Normenkontrollrats um Angestellte oder Selbständige handelt.

Wir schlagen vor, im ersteren Fall gesetzlich die Zahlung einer Entschädigung in Höhe der Personalkosten an die „entsendende“ Organisation vorzusehen, unter der Voraussetzung, dass das Beschäftigungsverhältnis zwischen ihr und dem Mitglied des Normenkontrollrats fortbesteht.



Für Mitglieder des Normenkontrollrats, die unmittelbar vor ihrer Wahl mindestens 5 Jahre selbständig waren, wäre es aus unserer Sicht durchaus angemessen, wenn sich die Höhe der ihnen zustehenden Entschädigung an der für Abgeordnete des Thüringer Landtags geltenden Regelungen orientiert. Dies entspräche nicht nur dem gesetzgeberischen Ziel der Sicherung der Unabhängigkeit des Normenkontrollrats (und seiner Mitglieder). Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Zeit, in der sich die Mitglieder des Normenkontrollrats dem gesetzgeberischen Anliegen widmen, für ihre die Wahrnehmung ihrer eigentlichen beruflichen Tätigkeit - und ggf. auch für die Aquirse anderer Aufträge - fehlt.

Würde man dies anders sehen, wären nur große wirtschaftliche Einheiten, Kanzleien und Büros in der Lage, eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter für die Mitgliedschaft in den Normenkontrollrat abzustellen. Das erscheint nicht sachgerecht, weil gerade kleinere Kanzleien und Büros unter unnötiger Bürokratie besonders leiden, die aber für die Absicherung der von ihnen erbrachten Dienstleistungen besonders im ländlichen Raum unverzichtbar sind.

Zu § 3 Abs. 7:

Die für den Normenkontrollrat vorgesehenen Möglichkeit, die Landesregierung bzw. federführende Ressorts zu ersuchen, den Erfüllungsaufwand bestehender Vorschriften zu erfassen, ist zu begrüßen. Analog sollte auch für neue Gesetzentwürfe gelten, dass der prognostische Erfüllungsaufwand auf Ersuchen dargestellt werden soll und Möglichkeiten benannt werden, mit welchen Methodiken dieser im Wege der Evaluierung nachträglich gemessen werden kann.

\*

Wir sind uns sicher, dass unter Berücksichtigung unserer Stellungnahme das zu verabschiedende Gesetz geeignet ist, unnötige Bürokratie wirksam zu bekämpfen und damit einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Thüringer Wirtschaft zu leisten.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag: